

---

# POLIZEIREGLEMENT

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
§1	Geltungsbereich	3
§2	Zuständigkeit	3
§3	Zusammenarbeit Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepol.	3
§4	Verhaltensgrundsätze	3
§5	Anhaltung und Identitätsfeststellung	3
§6	Befragung	4
§7	Zutrittsrecht	4
§8	Inanspruchnahme privater Hilfe	4
§9	Kosten	4
<b>B.</b>	<b>BESONDERE VORSCHRIFTEN</b>	
<b>1.</b>	<b>Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei</b>	
§10	Grundsatz	4
§11	Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstr.	4
§12	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	5
§13	Modellflug- und Fahrzeuge	5
§14	Lautsprecher im Freien	5
§15	Feuerwerk, Schiessen	5
§16	Öffentliches Ärgernis	5
§17	Tierhaltung	5
<b>2.</b>	<b>Allmend-, Flur- und Waldpolizei; Verkehr</b>	
§18	Allgemeines	5
§19	Schneefall und Glatteis	5
§20	Überhängende Äste	5
§21	Beanspruchung der Allmend	6
§22	Umzüge, Demonstrationen	6
§23	Fahrverbot	6
§24	Camping	6
<b>3.</b>	<b>Reklamewesen</b>	
§25	Bewilligung	6
<b>4.</b>	<b>Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei</b>	
§26	Organisation	6
§27	Pflichtenheft	6
<b>5.</b>	<b>Verfahrens- und Strafbestimmungen</b>	
§28	Bewilligungskompetenz	6
§29	Bewilligungsgebühr	7
§30	Strafmass	7
§31	Strafbarkeit	7
§32	Verfahren bei Übertretungen	7
§33	Rechtsmittel	7
§34	Bussgelder	7
<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§35	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziff 2), folgendes Reglement:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- 1.) Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei
- 2.) Allmend-, Flurpolizei; Verkehr
- 3.) Reklamewesen
- 4.) Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- 5.) Verfahrens- und Strafbestimmungen
- 6.) Schlussbestimmungen

### **§2 Zuständigkeit**

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten.

### **§3 Zusammenarbeit Polizei Basel-Landschaft Gemeindepolizei**

Die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeindepolizei sind im kantonalen Recht geregelt.

### **§4 Verhaltensgrundsätze**

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Grundsatz der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

<sup>2</sup> Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

<sup>3</sup> Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

### **§5 Anhaltung und Identitätsfeststellung**

<sup>1</sup> Zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf eine strafbare Handlung kann die Gemeindepolizei eine Person anhalten und ihre Identität feststellen. Drängt sich eine Festnahme auf, so ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zuzuführen.

<sup>2</sup> Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

<sup>3</sup> Die angehaltene Person ist berechtigt, von den Polizistinnen und Polizisten den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen.

**§6 Befragung**

<sup>1</sup> Die kommunalen Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

<sup>2</sup> Sie können eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.

**§7 Zutrittsrecht**

Die Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten.

**§8 Inanspruchnahme privater Hilfe**

Wenn Gefahr droht, können die Polizeiorgane Privatpersonen verpflichten, Hilfe zu leisten.

**§9 Kosten**

<sup>1</sup> Die Einsätze der Polizei sind grundsätzlich unentgeltlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) Von der Veranstalterin oder vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwändigen Polizeieinsatz erforderlich machen.
- b) Von der Verursacherin oder vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Polizeieinsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

**B. BESONDERE VORSCHRIFTEN****1. Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei****§10 Grundsatz**

Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

**§11 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente**

<sup>1</sup> Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr

<sup>2</sup> Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

<sup>3</sup> Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind nur an Werktagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

<sup>4</sup> Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

<sup>5</sup> Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

**§12 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

**§13 Modellflug- und Fahrzeuge**

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

**§14 Lautsprecher im Freien**

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

**§15 Feuerwerk, Schiessen**

<sup>1</sup> Ausserhalb von traditionellen Anlässen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

Knallkörper und Feuerwerk müssen gemäss dem Sprengstoffgesetz (SR 941.41) in der Schweiz zugelassen sein.

1. Augustfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden entfacht werden.

<sup>2</sup> Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

<sup>3</sup> Für Jäger gilt das kantonale Jagdgesetz.

**§16 Öffentliches Ärgernis**

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.

**§17 Tierhaltung**

Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden. Glocken von Nutztieren sind erlaubt. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

**2. Allmend-, Flurpolizei; Verkehr****§18 Allgemeines**

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

**§19 Schneefall und Glatteis**

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

**§20 Überhängende Äste**

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen lassen.

**§21 Beanspruchung der Allmend**

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend wie z.B. Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung zulässig.

**§22 Umzüge, Demonstrationen**

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

**§23 Fahrverbot**

Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer und Pächterinnen und Pächter.

**§24 Camping**

<sup>1</sup> Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

**3. Reklamewesen****§25 Bewilligung**

Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet. Details sind in einem speziellen Reglement geregelt.

**4. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei****§26 Organisation**

Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.

**§27 Pflichtenheft**

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in §44 ff des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

**5. Verfahrens- und Strafbestimmungen****§28 Bewilligungskompetenz**

<sup>1</sup> Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

**§29 Bewilligungsgebühr**

Für die Erteilung einer (einmaligen) Bewilligung kann eine nach Aufwand bzw. Nutzen bemessene Gebühr von bis zu Fr. 1'000.- erhoben werden.

**§30 Strafmass**

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

<sup>2</sup> Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

**§31 Strafbarkeit**

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

**§32 Verfahren bei Übertretungen**

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach §81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Schönenbuch vom 19. August 1996.

**§33 Rechtsmittel**

Gegen alle Verfügungen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

**§34 Bussgelder**

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

**8. Schlussbestimmungen****§35 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 15.05.2003 genehmigt.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. Dr. H.-P. Farner

sig. S. Bucher

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 30.06.2003 genehmigt.